

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2006

Nr. 2006/1228

Änderung des Statuts der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn / Genehmigung

1. Ausgangslage

Am 21. Mai 1950 gründete der Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn die "Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn" und gab ihr ein entsprechendes Statut. Mit RRB Nr. 2904 vom 1. August 1950 genehmigten wir dieses Statut. Es ist in der Bereinigten Sammlung der Solothurnischen Erlasse (BGS) unter der Nummer 423.11 publiziert. In den Jahren 1997 und 2003 beschloss die Synodalversammlung einige Änderungen des Statuts, welche von uns mit RRB Nr. 891 vom 22. April 1997 und RRB Nr. 919 vom 20. Mai 2003 genehmigt wurden. Mit Schreiben vom 7. Juni 2006 reichte uns die Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn die von der Synodalversammlung vom 25. März 2006 beschlossenen Änderungen des Statuts zur Genehmigung ein. Das Departement für Bildung und Kultur hatte die Änderungen des Statuts vor der Synodalversammlung einer Vorprüfung unterzogen. Nach dem Willen der Synode sollen die Änderungen am 1. Juli 2006 in Kraft treten. Sie müssen aufgrund von Art. 56 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom Regierungsrat genehmigt werden.

2. Erwägungen

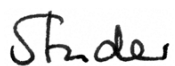
Die vorgenommenen Änderungen des Statuts bewegen sich im Rahmen der innerkirchlichen Selbstbestimmung, welche der Kanton aufgrund von Art. 57 Abs. 1 der Kantonsverfassung zu gewährleisten hat. Die von der Synodalversammlung vom 25. März 2006 beschlossenen Änderungen des Statuts sind eine Fortführung der mit der Teilrevision von 2003 eingeleiteten Strukturreform der Synode. Mit einem Leitbild und Legislaturzielen legte der Synodalrat die Grundsätze und Schwerpunkte seines Handelns für die Jahre 2006–2010 fest und unterbreitete sie der Synodalversammlung zur Genehmigung. Die Synode unterbreitete das Leitbild und die Legislaturziele 2006–2010 zuvor einer breiten Vernehmlassung, zu welcher auch das Departement für Bildung und Kultur begrüsst wurde. Wie in der kantonalen Verwaltung wird die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) auch in der Römisch-katholischen Synode eingeführt. Davon verspricht sich die Synode eine professionellere Führung und Organisation. Die Synode soll schlanker und dynamischer werden. Die Anzahl der Synodalräte wird daher von 11 auf 7 Personen reduziert. Die Neuorganisation der Bistumsleitung erfordert zudem, dass der Pastoralbereich im Synodalrat einer neuen Verantwortung zugeführt werden muss. Die Leitung der Bistumsregion "St. Verena" erhält das Recht, im Synodalrat mit beratender Stimme Einsitz zu nehmen. Vor der Neuorganisation der Bistumsleitung übten der Regionaldekan sowie die Vertretung der vier solothurnischen Dekanate im Synodalrat das Stimmrecht aus. Die nun beschlossene Neuregelung (in § 4 Abs. 1^{bis} und § 6 Abs. 1^{bis} des Statuts) erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Bistumsleitung. Neben rein redaktionellen Bereinigungen des Statuts sind folgende materiellen Änderungen besonders zu erwähnen:

- § 4 Abs. 1: Wegfall des Stimmrechts für die Leitung der Bistumsregion "St. Verena", solothurnische Dekanate und deren weitere Abgeordnete.
- § 4 Abs. 1^{bis}: Neuregelung betreffend § 4 Abs. 1 (beratende Stimme).
- § 5 Abs. 1 Ziffer 1: Neue Anzahl Mitglieder des Synodalrates (7 statt 11).
- § 5 Abs. 2 Ziffer 2: Ausdrückliche Genehmigungskompetenz der Synodalversammlung betreffend Finanzausgleichsrechnung.
- § 5 Abs. 2 Ziffer 6^{bis}: Kenntnisnahme der Legislaturziele des Synodalrates durch die Synodalversammlung.
- § 5 Abs. 3: Neuer Verweis auf das Gemeindegesetz.
- § 6 Abs. 1: Neue Anzahl Mitglieder des Synodalrates (7 statt 11).
- § 6 Abs. 1^{bis}: Stellung der Leitung der Bistumsregion "St. Verena".
- § 7 Abs. 2 Ziffer 2^{bis}: Kompetenz des Synodalrates betreffend Abschluss von Leistungsaufträgen.
- § 7 Abs. 2 Ziffer 4^{bis}: Kompetenz des Synodalrates betreffend Legislaturziele und Vernehmlassungsverfahren.
- §§ 10^{bis} und 10^{ter}: Übergangsbestimmungen betreffend schrittweise Reduktion der Anzahl Mitglieder im Synodalrat.

Die von der Synodalversammlung am 25. März 2006 beschlossenen Änderungen des Statuts können vom Regierungsrat genehmigt werden. Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken und wird der Synode zur Bezahlung auferlegt.

3. Beschluss

- 3.1 Die von der Synodalversammlung der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn am 25. März 2006 beschlossenen Änderungen des Statuts der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken. Sie wird der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn zur Bezahlung auferlegt.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 431000/A46200)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilage

Beschluss der Synodalversammlung vom 25. März 2006 zur Änderung des Status der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn vom 21. Mai 1950

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (6) VEL, YS, Ryc, DA (3)

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn (2), z.Hd.

André Grolimund und Thomas Steiner

Kantonale Finanzkontrolle

Präsidentinnen und Präsidenten der römisch-katholischen Kirchgemeinden (75), (*Versand durch Administration DBK*)

Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz SIKO, Präsident: Ruedi Köhli, Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen

Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn (2): Verwalter: Josef Kaufmann, Postfach 308, 4563 Gerlafingen (**mit Rechnung**) für sich und den Präsidenten, Hans Spaar

Staatskanzlei (SAN)

GS

BGS

Amtsblatt